

QUALITÄTSMANAGEMENT

Richtlinie zur Kennzeichnung von Spielzeug

1. Änderungshistorie

Revision	Änderungsdatum	Autor	Änderung (Kurzfassung)
A/01.2017	18.01.2017	MSC	Aktualisierung laut Normrevision ISO 9001:2015
B/11.2018	08.11.2018	HSTH	Ergänzung Punkt 3.2 – Altersangaben und CE-Zeichen
C/10.2019	15.10.2019	HSTH	Ergänzung Punkt 3.5 – Warnhinweise Kurz/Langform
D/01.2020	30.01.2020	HSTH	Ergänzung Punkt 3.5 – Warnhinweis für Frankreich §11(3)
E/03.2020	02.03.2020	HSTH	Pkt. 3.1. Korrektur LINK für CE-Zeichen
F/08.2020	04.08.2020	HSTH	Neu: 3.6 – Konsequenzen falsche CE-Kennzeichnung

2. Zweck und Geltungsbereich

Diese Richtlinie fasst die Kennzeichnungsvorschriften für Spielzeuge in komprimierter Form zusammen. Die Richtlinie dient sowohl der internen als auch externen Verwendung (Kundeninformation).

3. Beschreibung

Die europäische und nationale Gesetzgebung sieht vor, dass Spielzeuge gekennzeichnet werden. Die folgende Auflistung zeigt entsprechende Elemente. Die angegebenen Paragraphen und Zitate beziehen sich auf die Zweite Verordnung zum Geräte- und Produktsicherheitsgesetz (Verordnung über die Sicherheit von Spielzeug – 2. GPSGV), welche die nationale Umsetzung der europäischen Spielzeugrichtlinie 2009/48/EG darstellt.

3.1. Anbringen des CE-Zeichens

Handelt es sich bei dem zu betrachtenden Artikel um ein Spielzeug, muss ein CE-Zeichen **deutlich sichtbar** und **lesbar** sowie **dauerhaft als Kennzeichnung am Spielzeug** angebracht werden. Durch das Anbringen des CE-Zeichens erklärt der Hersteller, (§2 Nr.6) „...dass das Produkt den geltenden Anforderungen genügt, die in den Harmonisierungsrechtsvorschriften der Gemeinschaft über ihre Anbringung festgelegt sind...“

Wann handelt es sich bei dem Produkt um ein Spielzeug? → Spielzeuge sind Produkte, (§2 Nr.24a) „...die ausschließlich **oder nicht ausschließlich** dazu bestimmt oder gestaltet sind, von Personen unter 14 Jahren zum Spielen verwendet zu werden...“

Das CE-Zeichen muss in der korrekten Darstellung verwendet werden und hat vor anderen Symbolen (z.B. Warnzeichen) zu stehen. Die Mindesthöhe beträgt 5mm. Sollte die CE-

QUALITÄTSMANAGEMENT

Richtlinie zur Kennzeichnung von Spielzeug

Kennzeichnung eines verpackten Spielzeuges von außen nicht erkennbar sein, so ist sie wenigstens (Anm.: bzw. zusätzlich) auf der Verpackung anzubringen.

Downloadmöglichkeit und Infos zum CE-Zeichen siehe https://ec.europa.eu/growth/single-market/ce-marking_de

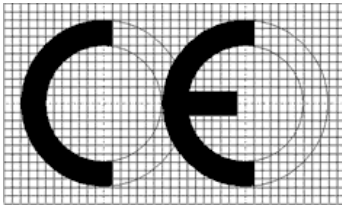


Bild 1: Proportionen CE-Zeichen

3.2. Altersangaben und CE-Kennzeichnung

Altersangaben auf Spielzeug sind grundsätzlich freiwillig. Es ist zu beachten, dass ein Spielzeug, welches mit einer Altersangabe von 14+ oder höher versehen wird, nicht mehr unter die Spielzeugrichtlinie fällt und somit kein CE-Zeichen mehr auf dem Spielzeug angebracht werden darf. Dies ist widersprüchlich und damit rechtswidrig. Die CE-Kennzeichnung von Spielzeug ist eindeutig nur für Spielzeug vorgeschrieben, wenn dieses für Kinder unter 14 Jahren bestimmt oder gestaltet ist. (siehe auch Punkt 3.1.). Je nach Produktart und Gestaltung muss der Inverkehrbringer entscheiden, entweder auf die Altersangabe zu verzichten oder auf das CE Zeichen (siehe auch Punkt 3.6).

3.3. Anbringen des Herstellernachweises

§4 (2) „Die Hersteller haben beim Inverkehrbringen ihren Namen, ihren eingetragenen Handelsnamen oder ihre eingetragene Marke und ihre Kontaktanschrift entweder auf dem Spielzeug selbst oder, wenn dies nicht möglich ist, auf der Verpackung oder in den Unterlagen, die dem Spielzeug beigelegt sind, anzugeben. In der Anschrift muss eine zentrale Stelle angegeben sein, unter der der Hersteller kontaktiert werden kann.“

*Hersteller ist (§2 Nr.15)“... jede natürliche oder juristische Person, die ein Spielzeug herstellt **oder entwickeln oder herstellen lässt** und dieses Spielzeug unter ihrem eigenen Namen oder ihrer eigenen Marke auf dem Markt bereitstellt“*

3.4. Anbringen einer Identifikationsnummer (z.B. Artikelnummer)

§4 (1) „Die Hersteller sind dafür verantwortlich, dass ihre Spielzeuge zur Identifikation lesbar und dauerhaft eine (Anm.: möglichst von außen sichtbare) Typen-, Chargen-, Modell- oder Seriennummer oder ein anderes Kennzeichen tragen. Falls dies aufgrund der Größe oder Art des Spielzeugs nicht möglich ist, sind die Hersteller dafür verantwortlich, dass die erforderlichen Informationen auf der Verpackung oder in den Unterlagen, die dem Spielzeug beigelegt sind, angegeben werden.“

QUALITÄTSMANAGEMENT

Richtlinie zur Kennzeichnung von Spielzeug

3.5. Anbringen eines Warnhinweises (falls erforderlich)

Bei Produkten, welche sich lediglich in der grafischen Gestaltung von Standardware der Spielkartenfabrik Altenburg GmbH unterscheiden, können die entsprechenden Warnhinweise des Standardprodukts übernommen werden.

Für alle anderen Produkte muss der Hersteller (Definition siehe oben) die Notwendigkeit eines Warnhinweises prüfen. Dazu folgendes aus der 2. GPSGV:

§11 (1) „Wenn es für den sicheren Gebrauch des Spielzeugs angemessen ist, sind in Warnhinweisen für die Zwecke von § 10 Absatz 2 geeignete Benutzereinschränkungen gemäß Anhang V Teil A der Richtlinie 2009/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2009 über die Sicherheit von Spielzeug anzugeben. Für die in Anhang V Teil B der genannten Richtlinie aufgeführten Spielzeugkategorien sind die dort angegebenen Warnhinweise zu verwenden. Die in Anhang V Teil B Nummer 2 bis 10 angegebenen Warnhinweise sind mit dem dortigen Wortlaut zu verwenden. Das Spielzeug darf nicht mit einem oder mehreren der in Anhang V Teil B genannten spezifischen Warnhinweise versehen werden, wenn diese dem bestimmungsgemäßen Gebrauch des Spielzeugs aufgrund seiner Funktionen, Abmessungen und Eigenschaften widersprechen.“

§11 (2) „Der Hersteller hat die Warnhinweise deutlich sichtbar, leicht lesbar, verständlich und in zutreffender Form auf dem Spielzeug, einem fest angebrachten Etikett oder auf der Verpackung anzubringen und, falls erforderlich, in der beigelegten Gebrauchsanleitung. Bei kleinen Spielzeugen, die ohne Verpackung verkauft werden, ist der geeignete Warnhinweis direkt am Spielzeug anzubringen.“

§11 (3) „Warnhinweise müssen mit dem Wort „**Achtung**“ beginnen; es darf ein Satzzeichen folgen (! / . / :) *Anmerkung:* für Frankreich muss ! folgen – „Attention!“

§11 (4) „Warnhinweise, die für die Entscheidung zum Kauf eines Spielzeugs maßgeblich sind, wie etwa die Angabe des Mindest- und Höchstalters der Benutzer, sowie die sonstigen einschlägigen Warnhinweise gemäß Anhang V der Richtlinie 2009/48/EG sind auf der Verpackung anzugeben oder müssen in anderer Form für den Verbraucher vor dem Kauf klar erkennbar sein. Dies gilt auch, wenn der Kauf auf elektronischem Weg abgeschlossen wird.“

§11 (5) „Warn- und Sicherheitshinweise sind in deutscher Sprache (Anm.: bzw. in der Sprache des jeweiligen Verkaufslandes) abzufassen.“

a) Standardreihenfolge von Warnhinweisen:

Piktogramm + Achtung + Altersbeschränkung + Gefährdung + Schaden

b) Erlaubte Verkürzung, wenn es wenig Platz gibt:

Piktogramm + Achtung + Gefährdung + Schaden

c) Maximale erlaubte Verkürzung bei Kleinteilen (nur hier!) bei wenig Platz:

Piktogramm + Achtung + „Kleine Teile“

(da hier der Schaden allgemein bekannt ist).

QUALITÄTSMANAGEMENT

Richtlinie zur Kennzeichnung von Spielzeug

Beispiele für Warnhinweise:

Lange Version:
(alle)



Achtung! Für Kinder unter 36 Monaten nicht geeignet.
Erstickengefahr aufgrund verschluckbarer Kleinteile.

Mittlere Version:
(alle)



Achtung! Kleine Teile. Erstickengefahr.

Kurze Version:
(nur bei „Kleine Teile“ erlaubt!)



Achtung! Kleine Teile.

Weitere Beispiele:

"Achtung! Für Kinder unter 36 Monaten nicht geeignet. Strangulationsgefahr aufgrund von..."

"Achtung! Für Kinder unter 3 Jahren nicht geeignet. Erdrosselungsgefahr aufgrund von..."

Die Verwendung der Formulierung „Für Kinder unter **3 Jahren** nicht geeignet“ für die Altersgrenze im Warnhinweis ist ebenfalls zulässig.

Anmerkung: Der Satz „Für Kinder unter 36 Monaten nicht geeignet.“ kann durch das Piktogramm (Bild 2) ersetzt werden.

Das Wort „Achtung“ sowie die Gefahrenbeschreibung werden durch das Piktogramm jedoch nicht ersetzt und müssen trotzdem angebracht werden.

Das Symbol muss direkt neben dem Warnhinweis stehen, d.h. das CE Zeichen steht über oder vor dem Piktogramm.



Bild 2: Piktogramm altersbezogener Warnhinweis

Die Gestaltung des Piktogramms ist fest vorgegeben und darf nicht verändert werden (Farben/Dimensionen):

- Farbe: Kreis und Linie rot, Hintergrund weiß, Gesichtsumriss und Altersangabe schwarz
- Durchmesser: sollte 20 mm betragen
 - nur falls die verfügbare Fläche zu klein ist, kann der Durchmesser auf 10 mm reduziert werden.

Falls erforderlich, kann das Piktogramm über den Vertriebsdienst der Spielkartenfabrik Altenburg angefordert werden.

QUALITÄTSMANAGEMENT

Richtlinie zur Kennzeichnung von Spielzeug

3.6. Konsequenzen bei falscher CE-Kennzeichnung

Spiele, die für Kinder und Erwachsene mit einer Alterseinstufung ab/über 14 Jahren konzipiert sind, dürfen kein CE Zeichen tragen:

Verordnung über die Sicherheit von Spielzeug - 2. GPSGV // Begriffserklärung 24a:
[...Spielzeug sind alle Produkte, die ausschließlich oder nicht ausschließlich dazu bestimmt oder gestaltet sind, von Personen **unter 14 Jahren** zum Spielen verwendet zu werden;...]

Anmerkung: nur für diese Produkte / Spielzeuge gilt die SRL und **nur für diese** Produkte/Spielzeuge ist es zulässig, die CE-Kennzeichnung anzubringen.

Produktsicherheitsgesetz (ProdSG) § 7 Abs. 1 Nr. 1:

[...Es ist **verboten**, ein Produkt in den Verkehr zu bringen, wenn dieses, seine Verpackung oder ihm beigefügte Unterlagen mit der CE-Kennzeichnung versehen sind, ohne dass die Rechtsverordnungen oder andere Rechtsvorschriften dies vorsehen...]

EU-Marktüberwachungsverordnung (MÜ-VO) → [Verordnung \(EU\) 2019/1020](#)

Im Januar 2021 tritt die MÜ-VO in Kraft. Gestärkt wurde z.B. die Kontrolle der harmonisierten EU-Vorschriften, inklusive der CE-Kennzeichnung bei den zutreffenden Produktgruppen, welche bisher weniger Beachtung fand. Die Überprüfungen / Musterziehungen finden europaweit in Verkaufsläden und auch online statt.

Bei Verstößen zur Kennzeichnung drohen dem Verpflichteten bei Vorsatz oder Fahrlässigkeit:

- Bußgelder in Höhe von bis zu 10.000 Euro (§ 39 Abs. 1 Nr. 6 und Abs. 2 ProdSG.)
- sowie die Pflicht der Entfernung des Artikels aus dem Handel.

4. Verteiler

VT, MKT, PP, EK, HO